

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2019/45 vom 11. Januar 2023

Sg Versicherungsgericht, 2023-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2019_45

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2019/45 du 11 janvier 2023

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2019/45 del 11 gennaio 2023

Regeste

Art. 9 Abs. 1 UVG. Prüfung der Frage, ob ein Lungenkarzinom vorwiegend durch Asbestexposition verursacht wurde anhand der Helsinki-Kriterien, insbesondere des Kriteriums einer kumulativen, berufsbedingten Asbestfaserexposition von 25 Faserjahren. Verneinung des Erfüllens dieser Kriterien. Angesichts der fehlenden Erfüllung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen wurde offengelassen, ob bzw. inwieweit der abweisende Leistungsentscheid des liechtensteinischen Versicherungsträgers, wonach zuletzt in Liechtenstein keine Asbestexposition mehr stattfand, Bindungswirkung entfaltet und demnach überhaupt ein Leistungsanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin besteht. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Januar 2023, UV 2019/45).

Erwägungen

E. 3

(2) und einer vierjährigen Tätigkeit

(4)

E. 8

$1/40 * 2 * 4 = 1.6$ Faserjahre Bremsbacken schleifen: 1 Stunde pro Schicht bei 80 % Pensum = 4 Stunden pro Woche (4/40) bei einer Faserkonzentration von 5 F/cm³ (5) und einer vierjährigen Tätigkeit (4) $4 / 40 * 5 * 4 = 2$ Faserjahre

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist – wie bereits erwähnt (vgl. oben E. 6.12) – eine Bystander-Belastung bei Abstellen auf die statistische Dauer der jeweiligen Tätigkeiten pro Schicht gemäss BK-Report grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Vorliegend wurden in der Werkstätte des Versicherten neben PKWs jedoch auch LKWs repariert. Angesichts der gemäss Tabelle 7.14 höheren Belastungswerte für LKW-Mechaniker rechtfertigt es sich, der daraus resultierenden höheren Bystander-Belastung (gegenüber derjenigen in einem nur im PKW-Bereich tätigen Betrieb, welche im Expositionswert für die angenommene tägliche Dauer bereits berücksichtigt ist) vorliegend separat Rechnung zu tragen. Entgegen den Berechnungen des Versicherten bzw. der Beschwerdeführer ist dabei jedoch nicht für jeden anderen Mitarbeiter im Betrieb eine Belastung von 10 % anzunehmen (wobei aus den Eingaben der Beschwerdeführer bzw. des Versicherten ohnehin Widersprüche in Bezug auf die Anzahl der Mitarbeiter hervorgehen), sondern sind die 10 % für den gesamten Betrieb anzunehmen, unabhängig von der konkreten Anzahl der Mitarbeiter (vgl. BK-Report, S. 139 und 62 [Berechnungsbeispiel]). Dies hat umso mehr zu gelten, als die Tabelle 7.14 der Bystander-Belastung für den Normalfall bereits Rechnung trägt (vgl. dazu oben E. 6.12). Die korrekte Direktbelastung eines LKW-Mechanikers beträgt 1.38 Faserjahre pro Arbeitsjahr (bei einem 100 % Pensum,

vgl. unten E. 8.6). Bei einem 80 % Pensum beträgt die hier ausnahmsweise zusätzlich zu berücksichtigende Bystander-Belastung (10 %) demnach 0.11 Faserjahre ($1.38 * 0.8 * 0.1$) bzw. für die vierjährige Lehrzeit 0.44 Faserjahre. Damit ergibt sich für den Zeitraum von 1981 bis 1985 eine kumulative, berufsbedingte Asbestfaserexposition von 4.04 Faserjahren. 1986-1987: Umschulung zum LKW-Mechaniker bei der F.____ AG, G.____ Im Zeitraum von 1986 bis 1987 hat der Beschwerdeführer eine einjährige Umschulung zum LKW-Mechaniker bei der F.____ AG, G.____, absolviert (Suva-act. 3 und 15). In den Protokollen zu den Befragungen vom 14. Juli und 24. August 2017 wurde in diesem Zusammenhang festgehalten, der Versicherte hätte täglich eine Stunde lang mit asbesthaltigen Brems- und Kupplungsbelägen gearbeitet, inklusive Ausblasen mit Druckluft. Schutzmassnahmen hätten keine bestanden (Suva-act. 4 und 15). In der Stellungnahme vom 31. Januar 2018 (Suva-act. 28) sowie nachfolgend auch in seiner Einsprache (Suva-act. 40) und der Beschwerde (act. G 1) gingen der Versicherte bzw. die Beschwerdeführer wiederum von der jeweiligen im BK-Report festgehaltenen durchschnittlichen Dauer der asbestexponierten Tätigkeiten als LKW-Mechaniker aus. Demnach beruhen ihre Berechnungen auf einer Exposition von zwei Stunden pro Schicht bei 4 F/cm³ für allgemeine Bremsenreparaturen. Ausserdem machte der Versicherte – wie bereits erwähnt – in seiner Berechnung implizit geltend, auch die Tätigkeit "Überdrehen mit anschliessender manueller Reinigung" (ohne Absaugung) ausgeführt zu haben. Bei dieser Tätigkeit ging er – wiederum gestützt auf die statistische Dauer der Tätigkeit gemäss BK-Report, wobei er sich hier im unteren Bereich aufhält – von einer halben Stunde pro Schicht bei 6 F/cm³ (ohne Absaugung, vgl. oben E. 6.10) aus. In der eventualiter vorgenommenen Berechnung in der Beschwerdeschrift wird diesbezüglich ausgeführt, die Vornahme dieser Arbeiten werde im Arbeitszeugnis explizit bestätigt (act. G 1 S. 24 lit. b). Dieses Arbeitszeugnis befindet sich zwar nicht bei den Akten. Aufgrund des Umstandes, dass eine Ausbildung jedoch umfassend zu sein hat (vgl. dazu bereits oben E. 6.5), erscheint es durchaus glaubhaft, dass der Versicherte während der Umschulungszeit auch Bremsen überdreht und manuell gereinigt hat, weshalb auf die entsprechende Aussage abzustellen ist. In Bezug auf die Expositionsdauer pro Schicht erscheint die Anwendung der statistischen Werte gemäss BK-Report (zwei Stunden pro Schicht) insoweit als angemessen, als der Versicherte zwar eine Umschulung absolvierte, jedoch aufgrund der bereits absolvierten Ausbildung zum Automechaniker bereits über ein Grundwissen bzw. eine Grunderfahrung verfügte, welche er bei den allgemeinen Bremsenreparaturarbeiten anwenden konnte. Abweichend von den Aussagen des Versicherten, in denen er die Dauer der asbestbelasteten Arbeiten auf bloss eine Stunde pro Schicht schätzte (Suva-act. 4 und 15), erscheint es demnach sachgerecht, in Bezug auf diese Tätigkeiten (trotz Umschulung) von der "normalen" Dauer von zwei Stunden pro Schicht auszugehen, zumal auch dieses Abstellen auf die Werte zu Gunsten der Beschwerdeführer keinen Einfluss auf den Prozessausgang hat. In Bezug auf die LKW-spezifische Tätigkeit des Überdrehens mit anschliessender manueller Reinigung hält der BK-Report in Tabelle 7.14 eine Dauer von bis zu eineinhalb Stunden pro Schicht (eine halbe Stunde pro Rad, bis zu drei Räder pro Schicht) fest. Der Versicherte machte in diesem Zusammenhang in der Stellungnahme vom 31. Januar 2018 implizit geltend, er habe diese Tätigkeit während einer halben Stunde pro Schicht ausgeführt (vgl. dazu auch oben E. 6.5), was (insbesondere angesichts des Umstandes, dass er eine Umschulung absolvierte) als glaubhaft erscheint. Auf diesen Wert kann abgestellt werden. Soweit die Beschwerdeführer bei ihren Berechnungen letztlich jedoch von 2 Jahren Tätigkeit bei der F.____ AG ausgehen, ist wiederum festzuhalten, dass die Umschulung

gemäss dem Befragungsprotokoll vom 24. August 2017 ein Jahr dauerte (Suva-act. 15). In Bezug auf die tatsächliche Dauer der Umschulung bzw. zum unterjährigen Beginn und Ende derselben kann sinngemäss auf die Ausführungen in E. 7.5 oben verwiesen werden. Nach Gesagtem ist bei der Berechnung der Asbestexposition bei der F. ___ AG mit der Beschwerdegegnerin von einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr auszugehen. Wie oben (E. 6.11) erwähnt, erfolgt die nachfolgende Berechnung zu Gunsten des Versicherten bzw. der Beschwerdeführer – abweichend von der Tabelle 7.15 des BK-Reports 1/2013 – bis 1990 ausgehend von einem Anteil von 100 % asbesthaltiger Beläge. Demnach ergibt sich folgende Rechnung: allgemeine Bremsenreparatur: 2 Stunden pro Schicht

(2/8) bei einer Faserkonzentration von 4 F/cm³ (4) und einer einjährigen Tätigkeit (1) $2 / 8 * 4 * 1 = 1$ Faserjahr
Überdrehen mit anschliessender manueller Reinigung (ohne Absaugung): 0.5 Stunden pro Schicht (0.5/8) bei einer Faserkonzentration von 6 F/cm³ (6) und einer einjährigen Tätigkeit (1) $0.5 / 8 * 6 * 1$

= 0.38 Faserjahre In Bezug auf die vom Versicherten bzw. den Beschwerdeführern geltend gemachte Bystander-Belastung kann auf die vorstehenden Erwägungen in E. 6.12 verwiesen werden. Eine Bystander-Belastung für die Dauer der Tätigkeit bei der F. ___ AG ist nicht zusätzlich zu berücksichtigen. Damit ergibt sich für den Zeitraum von 1986 bis 1987 eine kumulative, berufsbedingte Asbestfaserexposition von 1.38 Faserjahren. 1988-2001: Mechaniker/mitarbeitender Werkstattleiter bei der D. ___ AG, E. ___ Ab 1988 war der Versicherte wiederum bei der D. ___ AG tätig. Dies als angestellter Mechaniker bzw. ab 1999 als mitarbeitender Werkstattleiter (Suva-act. 3, 4 und 15). Während dieser Tätigkeit hat er gemäss dem Befragungsprotokoll vom 14. Juli 2017 wiederum mit Bremsen und Kupplungen gearbeitet. Eine spezielle Abzugsanlage habe es nicht gegeben. Eine Quellabsaugung sei wohl vorhanden gewesen, jedoch nicht genutzt worden. Nur die Abgasabsauganlage sei genutzt worden (Suva-act. 4). Im Befragungsprotokoll vom 24. August 2017 wird zusätzlich festgehalten, der Versicherte sei ca. 30 % als PKW- und 70 % als LKW-Mechaniker tätig gewesen. Er hätte geschätzt etwa zwei Stunden pro Tag Umgang mit den asbesthaltigen Belägen gehabt. Nach dem Erlass des Asbestverbots im Jahr 1990 seien über den Zeitraum von elf Jahren (1990 bis 2001) noch etwa 40 % asbesthaltige Beläge vorhanden gewesen (Suva-act. 15). Die Aussage des Versicherten zur Dauer der asbestexponierten Tätigkeit von zwei Stunden pro Tag für allgemeine Bremsenreparatur entspricht dem statistischen Wert (sowohl für den PKW- als auch den LKW-Bereich) gemäss BK-Report. Sie erscheint somit grundsätzlich als plausibel. Angesichts der seit 1990 ausgeübten Funktion als mitarbeitender Werkstattleiter, ist jedoch fraglich, ob dieser Wert tatsächlich (für die gesamte Dauer) adäquat ist. Diese Frage kann jedoch offengelassen werden, da der Prozessausgang – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – auch bei durchgehender Annahme von zwei Stunden pro Schicht (zu Gunsten des Versicherten bzw. der Beschwerdeführer) nicht beeinflusst wird. Beide Parteien sind für die Tätigkeit "allgemeine Bremsenreparatur" von einer Faserkonzentration von 4 F/cm³ ausgegangen, was dem Wert der Belastung eines LKW-Mechanikers entspricht. Beide Parteien haben demnach die Angabe des Versicherten, wonach er ca. 30 % als PKW- und 70 % als LKW-Mechaniker tätig war (Suva-act. 15), bei ihren Berechnungen (zu Gunsten des Versicherten) unberücksichtigt gelassen. Im Widerspruch zum erwähnten Abstellen auf den LKW-spezifischen Wert haben der Versicherte bzw. die Beschwerdeführer bei ihrer Berechnung aber zusätzlich auch die (PKW-spezifische) Tätigkeit "Bremsbacken schleifen" im Umfang von einer Stunde pro Schicht bzw. fünf Stunden pro Woche à 4 F/cm³

berücksichtigt (Suva-act. 28 S. 7 Ziff. 13 und 40 S. 5 Ziff. 11, act. G 1 S. 20 lit. c). In der eventualiter vorgenommenen Berechnung in der Beschwerdeschrift haben die Beschwerdeführer anstelle dieser Tätigkeit die (gemäss BK-Report, Tabelle 7.14, LKW-spezifische) Tätigkeit des Überdrehens mit anschliessender manueller Reinigung im Umfang von einer halben Stunde pro Schicht bei einer Exposition von 6 F/cm³ berücksichtigt (act. G 1 S. 25 lit. c). Wie oben (E. 6.5) bereits festgehalten, ist grundsätzlich zwar davon auszugehen, dass der Versicherte diese Tätigkeiten im von ihm angegebenen Umfang ausgeführt hatte. Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb auf die Aussage des Versicherten, wonach er ca. 30 % PKW- und 70 % LKW-Reparaturen ausgeführt habe, nicht abgestellt werden könnte, zumal namentlich in Bezug auf die zusätzlich ausgeführten bzw. zu berücksichtigenden Tätigkeiten auf die Aussagen des Versicherten abgestellt wird. Nachfolgend sind für die unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete entsprechend separate Berechnungen vorzunehmen. Unter Verweis auf die obigen Ausführungen in E. 6.11 ist von 1990 bis 2001 mit einem Anteil von 40 % an asbesthaltigen Belägen zu rechnen. Demnach ergibt sich folgende Rechnung: 1988-1989 30 % Tätigkeit als PKW-Mechaniker: allgemeine Bremsenreparatur: 2 Stunden pro Schicht
(2/8) bei einer Faserkonzentration von 2 F/cm³ (2) und einer zweijährigen Tätigkeit (2) à 30 %
(0.3) $2 / 8 * 2 * 2 * 0.3 = 0.3$ Faserjahre Bremsbacken schleifen (ohne Absaugung): 1 Stunde pro Schicht
(1/8) bei einer Faserkonzentration von 5 F/cm³ (5) und einer zweijährigen Tätigkeit (2) à 30 % (0.3)
 $1 / 8 * 5 * 2 * 0.3 = 0.38$ Faserjahre 70 % Tätigkeit als LKW-Mechaniker: allgemeine Bremsenreparatur: 2 Stunden pro Schicht (2/8) bei einer Faserkonzentration von 4 F/cm³ (4) und einer zweijährigen Tätigkeit (2) à 70 % (0.7) $2 / 8 * 4 * 2 * 0.7 = 1.4$ Faserjahre Überdrehen mit anschliessender manueller Reinigung (ohne Absaugung): 0.5 Stunden pro Schicht (0.5/8) bei einer Faserkonzentration von 6 F/cm³ (6) und einer zweijährigen Tätigkeit (2) à 70 % (0.7) $0.5 / 8 * 6 * 2 * 0.7 = 0.53$ Faserjahre 1990-2001 30 % Tätigkeit als PKW-Mechaniker: allgemeine Bremsenreparatur: 2 Stunden pro Schicht (2/8) bei einer Faserkonzentration von 2 F/cm³ (2) und einer elfjährigen Tätigkeit (11) à 30 % (0.3) bei einem Anteil von 40 % asbesthaltigen Belägen (0.4) $2 / 8 * 2 * 11 * 0.3 * 0.4 = 0.66$ Faserjahre Bremsbacken schleifen (ohne Absaugung): 1 Stunde pro Schicht (1/8) bei einer Faserkonzentration von 5 F/cm³ (5) und einer elfjährigen Tätigkeit (11) à 30 % (0.3) bei einem Anteil von 40 % asbesthaltigen Belägen (0.4) $1 / 8 * 5 * 11 * 0.3 * 0.4 = 0.83$ Faserjahre 70 % Tätigkeit als LKW-Mechaniker: allgemeine Bremsenreparatur: 2 Stunden pro Schicht (2/8) bei einer Faserkonzentration von 4 F/cm³ (4) und einer elfjährigen Tätigkeit (11) à 70 % (0.7) bei einem Anteil von 40 % asbesthaltigen Belägen (0.4) $2 / 8 * 4 * 11 * 0.7 * 0.4 = 3.08$ Faserjahre Überdrehen mit anschliessender manueller Reinigung (ohne Absaugung): 0.5 Stunden pro

Schicht (0.5/8) bei einer Faserkonzentration von
 6 F/cm³ (6) und einer elfjährigen Tätigkeit (11) à 70
 % (0.7) bei einem Anteil von 40
 % asbesthaltigen Belägen (0.4) $0.5 / 8 * 6 * 11 * 0.7 * 0.4 = 1.16$

Faserjahre 9.6. In Bezug auf die vom Versicherten bzw. den Beschwerdeführern geltend gemachte Bystander-Belastung kann auf die vorstehenden Ausführungen in E. 6.12 verwiesen werden. Eine Bystander-Belastung für die Dauer der Tätigkeit bei der D. ___ AG ist nicht zusätzlich zu berücksichtigen. 9.7. Damit ergibt sich für den Zeitraum von 1988 bis 2001 eine kumulative, berufsbedingte Asbestfaserexposition von 8.34 Faserjahren. 10. Insgesamt ergibt sich somit für den Zeitraum von 1981 bis 2001 eine kumulative, berufsbedingte Asbestfaserexposition von 13.76 Faserjahren. Da dies lediglich gut der Hälfte der vorausgesetzten 25 Faserjahre entspricht, ist auch die Erfüllung dieses Kriteriums zu verneinen und somit eine überwiegend berufsbedingte Ursache des Lungenkarzinoms nicht erwiesen. Dieses Ergebnis steht im Übrigen im Einklang mit dem fehlenden Nachweis von Asbestfasern in der Lungenstaubanalyse vom 21. Juni 2018 (Suva-act. 45 S. 4 ff.).

E. 11.1

Unter den gegebenen Umständen kann offenbleiben, ob in den Jahren 2001 bis 2004 während der Tätigkeit des Versicherten in Liechtenstein noch eine Asbestexposition stattfand oder nicht bzw. inwieweit der ablehnende Entscheid der R. ___, in welchem eine solche Exposition verneint und damit ein allfälliger Leistungsanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin aufgrund von Art. 38 der Verordnung Nr. 883/2004 erst begründet wird, für das vorliegende Verfahren Bindungswirkung entfaltet. Ebenso kann offenbleiben, ob die Berufung der Beschwerdeführer auf eine in diesem Zeitraum erfolgte Exposition im vorliegenden Verfahren, angesichts des Umstandes, dass diese den erwähnten Entscheid des liechtensteinischen Versicherungsträgers nicht angefochten haben, gegen Treu und Glauben verstossen würde.

E. 11.2

Selbst wenn man nämlich davon ausginge, dass der Versicherte in Liechtenstein als Nutzfahrzeugmechaniker entgegen dem ablehnenden Leistungsentscheid der R. ___ Asbestfasern ausgesetzt war, wäre der Anteil der noch asbesthaltigen Beläge in diesem Zeitraum – gestützt auf die Angaben des Versicherten anlässlich der Befragung vom 24. August 2017 (Suva-act. 15) – mit 20 % zu veranschlagen (vgl. zum Abstellen auf die Angaben des Versicherten in diesem Zusammenhang oben E. 6.11).

E. 11.3

Demnach ergäbe sich folgende Rechnung (wobei der Einfachheit halber mit 3 Jahren bzw. 36 Monaten gerechnet wird, obwohl die Tätigkeit in Liechtenstein total bloss 31 Monate umfasst hat [Suva-act. 70 S. 2]): allgemeine Bremsenreparatur: 2 Stunden pro Schicht (2/8) bei einer Faserkonzentration von 4 F/cm³ (4) und einer dreijährigen Tätigkeit (3) bei einem Anteil von 20 % asbesthaltigen Belägen (0.2) $2 / 8 * 4 * 3 * 0.2 = 0.6$ Faserjahre
 Überdrehen mit anschliessender manueller Reinigung (ohne Absaugung): 0.5 Stunden pro Schicht (0.5/8) bei einer Faserkonzentration von 6 F/cm³ (6) und einer dreijährigen Tätigkeit (3) bei einem Anteil von 20 % asbesthaltigen Belägen (0.2) $0.5 / 8 * 6 * 3 * 0.2 =$

0.23 Faserjahre

E. 11.4

Mithin betrüge auch im Falle einer tatsächlich erfolgten Exposition während der Tätigkeit bei der P.____ AG in Liechtenstein von 0.83 Faserjahren die kumulierte, berufsbedingte Asbestfaserexposition lediglich 14.59 Faserjahre und wird die vorausgesetzte Minimalbelastung von 25 Faserjahren nicht erreicht.

E. 11.5

Gleiches gilt, wenn man zu Gunsten des Versicherten bzw. der Beschwerdeführer – entgegen der impliziten Aussage des Versicherten in der Stellungnahme vom 31. Januar 2018, in welcher er die Tätigkeit "Überdrehen mit anschliessender manueller Reinigung" mit einer halben Stunde pro Schicht veranschlagte – von der statistischen Maximaldauer dieser Tätigkeit gemäss BK-Report von eineinhalb Stunden pro Schicht (vgl. BK-Report, Tabelle 7.14) ausgehen würde. Diesfalls wäre für die Umschulungszeit 1986 bis 1987 bei der F.____ AG von einer Exposition während dieser Tätigkeit von 1.13 Faserjahren auszugehen ($1.5 / 8 * 6 * 1 = 1.13$ Faserjahre). Für die Tätigkeit bei der D.____ AG 1988-1989 wäre von einer Exposition von 1.58 Faserjahren ($1.5 / 8 * 6 * 2 * 0.7 = 1.58$ Faserjahre) auszugehen und für den Zeitraum von 1990 bis 2001 von 3.47 Faserjahren ($1.5 / 8 * 6 * 11 * 0.7 * 0.4 = 3.47$ Faserjahre). Selbst wenn man auch in diesem Zusammenhang die Zeit in Liechtenstein hinzuzählen würde (vgl. dazu oben E. 11.1 ff.), während der diesfalls die Tätigkeit "Überdrehen mit anschliessender manueller Reinigung" mit 0.68 Faserjahren ($1.5 / 8 * 6 * 3 * 0.2 = 0.68$ Faserjahre) zu veranschlagen wäre, würde die kumulierte Exposition noch immer bloss 19.15 Faserjahre betragen. 12. Zusammengefasst ergibt sich, dass selbst bei Auslegung sämtlicher strittiger Faktoren zu Gunsten des Versicherten bzw. der Beschwerdeführer (im rechtlich zumindest vertretbaren Rahmen), die kumulative, berufsbedingte Asbestfaserexposition nicht 25 Faserjahre erreicht und demnach unabhängig vom Leistungsentscheid des liechtensteinischen Versicherungsträgers kein Leistungsanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin besteht.

E. 13.1

Nach Gesagtem ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. Juli 2019 im Ergebnis nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 13.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG).

E. 13.3

Dem Verfahrensausgang entsprechend haben die Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung im Sinne von Art. 61 lit. g ATSG. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.